



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **74**

Vorstoss Nr. **2016-194 - Motion von Klaus Kirchmayr**

Titel: Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Motion verlangt eine Reduktion der Höhe des Reservefonds der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel mit der Begründung, dass dieser Fonds gar nicht benötigt werde, weil der Kanton für diese hoheitliche Aufgabe gemäss Bundesrecht die Verantwortung trage und damit auch hafte.

In § 13 des Vertrags über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (SGS 211.2) ist festgehalten, dass für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, ausschliesslich diese haftet. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Somit hat die BSABB sehr wohl ein Interesse und eine Verpflichtung einen Reservefonds zu halten.

Der Reservefonds dient im Übrigen als Schwankungsreserve, damit die Gebührenerhebung dem Grundsatz der Stetigkeit folgen kann. Die Gebühren der BSABB sind abhängig von den Bilanzsummen der beaufsichtigten Institutionen, weshalb Schwankungen an den Finanzmärkten mit einer kurzen zeitlichen Verzögerung auch auf die Gebühreneinnahmen der BSABB durchschlagen. Häufige Gebührenanpassungen führen übergangsrechtlich zu Ungleichbehandlungen und sind nicht im Interesse der beaufsichtigten Institutionen, welche diesbezüglich eine Planbarkeit ihrer Fixkosten wünschen.

Schliesslich bleibt anzufügen, dass auch unvorhersehbare Ausgaben dem Reservefonds belastet werden, soweit sie nicht anderweitig einbringbar sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten von amtlichen Verwaltungen, die bei Gefährdung der beaufsichtigten Institutionen durch die BSABB angeordnet und von dieser (vor-)finanziert werden müssen; im langjährigen Durchschnitt laufen rund 6 - 8 amtliche Verwaltungen und pro Jahr werden rund 2 – 4 neue amtliche Verwaltungen angeordnet; diese dauern in der Regel mehrere Jahre (durchschnittlich 5 – 10 Jahre).

Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.